

Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton: Subjektive Steuerpflicht

1. Ausländische Arbeitnehmer, die im Kanton Thurgau wohnen

Der Quellensteuer unterliegen ausländische Staatsangehörige, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) nicht besitzen, sich jedoch im Kanton Thurgau aufhalten und in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind. Für eine Quellensteuerpflicht müssen verschiedene Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- keine Niederlassungsbewilligung C;
- Aufenthalt im Kanton;
- unselbständig erwerbstätig;
- Arbeitgeber in der Schweiz.

Als Ausländerausweise / Aufenthaltsbewilligungen kommen in Betracht:

- **Ausweis A** Saisoniers (gelb) für längstens neun Monate.
- **Ausweis B** Jahresaufenthalter (grau) in der Regel für 1 Jahr.

Nach ununterbrochenem, ordnungsgemäsem Aufenthalt von 5 Jahren kann die Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung um 2 Jahre verlängert werden.

- **Ausweis F** vorläufig aufgenommene Ausländer (hellblau) in der Regel für 6 bzw. 12 Monate, kann um weitere 6 bzw. 12 Monate verlängert werden.

Das Bundesamt für Flüchtlinge verfügt die vorläufige Aufnahme, wenn die Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung verweigert wird, seine Weg- oder Ausweisung nicht möglich, zulässig oder zumutbar ist, z.B. nach rechtskräftig abgewiesenem Asylgesuch.

- **Ausweis G** Grenzgänger (braun) für längstens 1 Jahr.

Die Grenzgängerbewilligung wird für längstens ein Jahr erteilt. Sie kann um ein Jahr - nach 5 Jahren um 2 Jahre - verlängert werden.

- **Ausweis L** Kurzaufenthalter (violett)

Die Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter wird an Ausländer abgegeben, die sich vorübergehend, für einen im voraus bestimmten Zweck in der Schweiz aufhalten. Sie kann nicht verlängert werden. Der Kurzaufenthalter ist verpflichtet, spätestens auf den Ablauf der Bewilligung auszureisen. Als Kurzaufenthalter gelten:

- Ausländer, die innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt längstens 6 Monate in der Schweiz erwerbstätig sind;
- Ausländer, die sich für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit von längstens 6 bzw. 18 Monaten in der Schweiz aufhalten;
- Musiker, Künstler, Artisten, Tänzerinnen, DJ's etc., die sich innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt längstens 8 Monate in der Schweiz aufhalten;
- Au-pair-Angestellte für längsten 18 Monate;
- Stagiaires für 12 bzw. längstens 18 Monate.

- **Ausweis N** Asylbewerber (dunkelblau) längstens auf 3 Monate befristet und kann um 12 Monate verlängert werden.

Der Ausweis bestätigt, dass sich der Inhaber im Rahmen des Asylverfahrens in der Schweiz aufhält.

2. Ausnahme von der Quellensteuerpflicht

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Wenn einer der beiden Ehegatten die Voraussetzung erfüllt, unterliegen beide nicht dem Steuerabzug an der Quelle.

3. Getrennt lebende Ehegatten

Getrennt lebende Ehegatten werden selbständig besteuert. Die Quellensteuerpflicht richtet sich dabei nach der Art der Aufenthaltsbewilligung. Eine faktische Trennung liegt vor, wenn keine gemeinsame eheliche Wohnung vorhanden ist, keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt gegeben ist, nach dem „zivilstandsmässigen Auftreten“ des Ehepaares in der Öffentlichkeit und nach der Dauer der geltend gemachten faktischen Trennung (mindestens 6 Monate). Keiner dieser Indizien für sich allein betrachtet können eine abschliessende Beurteilung zulassen. Inwiefern eine tatsächliche Trennung vorliegt oder nicht, ist in jedem Einzelfall aufgrund einer Gesamtbeurteilung zu entscheiden.

Die persönliche Zugehörigkeit richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes. Steuerrechtlichen Wohnsitz hat, wer sich mit der Absicht des dauernden Verbleibes im Kanton aufhält. Steuerrechtlichen Aufenthalt hat, wer während mindestens 30 Tagen im Kanton verweilt und erwerbstätig ist (Kurzaufenthalter und Wochenaufenthalter). Zu beachten sind die Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen.

4. Lehranstalt, Anstalt zu Heilzwecken

Der Besuch einer Lehranstalt oder der Aufenthalt in einer Anstalt zu Heilzwecken begründet keinen steuerlichen Wohnsitz.

5. Ausländische Studenten, Praktikanten, Volontäre

Steuerpflichtig sind ausländische erwerbstätige Studenten, Praktikanten und Volontäre. Bei Personen aus Staaten mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sind die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen können jedoch solche Personen für ihr Einkommen aus Schweizer Quellen besteuert werden (Merkblatt Nr. 141).

6. Lehrlinge

Die Quellensteuerpflicht beginnt, unabhängig vom Alter, mit der Erwerbsaufnahme. Der Lehrlingslohn ist seit dem 1. Januar 1999, unabhängig von der Höhe (kein Bezugsminimum), quellensteuerpflichtig.

7. Landdienst

Für ausländische Landdienstler besteht eine Lohngrenze von Fr. 2 000 (inkl. Kost und Logis) pro Monat. Sollte die monatliche Entschädigung Fr. 2 000 übersteigen, ist der gesamte Lohn abzurechnen.